

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Beschluss-Nr: 0464/2023/1.2	Status öffentlich	Datum 13.01.2023	Wahlperiode 2021 - 2026
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Mitgliedschaften im Rat der Stadt Norden; a) Feststellung des Endes der Ratsmitgliedschaft von Lenne Diesing b) Bekanntgabe des Sitzüberganges c) Verpflichtung und Pflichtenbelehrung			
<u>Beratungsfolge:</u> 14.02.2023 Rat der Stadt Norden öffentlich			
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Reemts, 1.2		<u>Organisationseinheit:</u> Organisation und IT	

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat stellt gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG das Ende der Mitgliedschaft des Rats Herrn Lenne Diesing im Rat der Stadt Norden fest.
2. Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass der neu zu besetzende Sitz im Rat der Stadt Norden auf Herrn Stefan Maas übergeht.
3. Der Rat nimmt von der Verpflichtung und Pflichtenbelehrung des Rats Herrn Stefan Maas durch den Bürgermeister Kenntnis.

Sach- und Rechtslage:

Ratsherr Lenne Diesing hat mit Schreiben vom 21.12.2022 dem Bürgermeister schriftlich seinen Verzicht der Mitgliedschaft im Rat der Stadt Norden erklärt. Gem. § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat er mit dieser Erklärung formgerecht auf seine Mitgliedschaft im Rat der Stadt Norden verzichtet. Der Rat der Stadt Norden hat gem. § 52 Abs. 2 NKomVG diesen Sitzverlust durch Beschluss festzustellen.

Ratsherr Diesing ist dabei in der Sitzung des Rates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gemäß §§ 44 und 38 NKWG wurde durch die Gemeindewahlleitung festgestellt, dass der Sitz des Ratsherrn Diesing nunmehr auf Herrn Stefan Maas übergegangen ist. Diese Feststellung wurde Herrn Maas schriftlich mitgeteilt. Herr Maas hat die Annahme der Wahl gemäß § 40 NKWG schriftlich erklärt.

Die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Norden für Herrn Maas beginnt gemäß § 51 NKomVG, wenn der Rat gem. § 52 Abs. 2 NKomVG den Verzicht der Mitgliedschaft des Ratsherrn Diesing im Rat der Stadt Norden festgestellt hat.

Herr Stefan Maas ist in der öffentlichen Sitzung des Rates gemäß § 60 NKomVG förmlich zu verpflichten, seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Die Verpflichtung hat der Bürgermeister vorzunehmen. Sie sollte entsprechend bisheriger Praxis per Handschlag erfolgen.

Mit der Verpflichtung wird zweckmäßigerweise auch die Pflichtenbelehrung nach § 43 NKomVG über die Amtsverschwiegenheit (§ 40), das Mitwirkungsverbot (§ 41) und das Vertretungsverbot (§ 42) verbunden. Sie ist schriftlich per Erklärung zu bestätigen.